

Beitragsordnung des 1. Radlerclub Heidingsfeld von 1899 e. V.



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, sowie die Höhe der Umlagen. Der Vorstand legt mit Zustimmung des Vereinsausschusses die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden beziehend auf den Beschlusszeitpunkt im Folgejahre gültig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

| <u>Beitragsklasse</u> | <u>Mitgliedsart</u> | <u>Beitragshöhe</u> |
|-----------------------|---------------------|---------------------|
|-----------------------|---------------------|---------------------|

Ab 1.1.2016

| | | |
|----|--|----------|
| 01 | Erwachsene | € 86,00 |
| 02 | Kinder, Schüler bis 14 Jahre, | € 50,00 |
| 03 | Jugendliche von 15 -18 Jahren, Studenten bis 27 Jahre Auszubildende bis 27 Jahre <i>Rentner ab 65</i> | € 62,00 |
| 04 | Familien (einschließlich aller im Haushalt lebender Kinder, ohne Altersbeschränkung) | € 135,00 |
| 05 | Fördernde Mitglieder | € 20,00 |
| 06 | Personen, die Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten Ehrenmitglieder | frei |
| 07 | <i>Abteilungsbeitrag</i> | € 20,00 |

1. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 - 05 müssen beim Verein beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 - 05.

3. Im Mitgliedsbeitrag sind auch die Beiträge für die Sportversicherung des BLSV inbegriffen.
4. Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge. Ratenzahlungen sind nicht zulässig.
5. Die Erbringung der Mitgliedsbeiträge gehört zu den Pflichten eines jeden Mitglieds (siehe § 8 der Vereinssatzung). Insofern handelt es sich bei den Beiträgen um eine Bringschuld. Dieser Verpflichtung kommen die Mitglieder nach, indem sie den Verein zur Lastschrift ermächtigen (siehe nachfolgenden Punkt 6) oder den Beitrag termingerecht auf das Beitragskonto des Vereins überweisen (siehe nachfolgenden Punkt 7). Eine Aufforderung durch Rechnung ergeht nicht.
6. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch beleglosen Datenträgeraustausch (Lastschriftverfahren) im Februar jeden Jahres vom genannten Girokonto des Zahlungspflichtigen. Kontoänderungen sind unverzüglich dem Verein mitzuteilen, damit der Zahlungsverkehr reibungslos erfolgen kann.
7. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
8. Bei Rücklastschriften im Lastschriftverfahren wird dem Zahlungspflichtigen die anfallende Bankgebühr in Rechnung gestellt. Zusätzlich erheben wir eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 € für unseren zusätzlichen Verwaltungsaufwand.
9. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 € pro Mahnung erhoben. Hinzu kommen die noch ausstehenden Bankgebühren, Verwaltungsgebühren (siehe Punkt 8) sowie die ausstehenden Beiträge.

§ 4 Sonstige Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 6 Beitragskonto

Die Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auf folgendes Konto zu entrichten:

Bank: VR-Bank Würzburg
BLZ: 790 900 00
Konto: 600 920
IBAN: DE82 7909 0000 0000 6009 20
BIC: GENODEF1WU1

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich (siehe auch § 9 der Vereinssatzung). Die Austrittserklärung von Minderjährigen bedarf der Unterschrift von einem gesetzlichen Vertreter. Ein Anspruch auf eine anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages kann nicht gewährt werden.

§ 8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 16.6.2015 beschlossen.

[Stand 7.6.2016](#)